

60 Jahre Trink- und Heilquellenschutzgebiete in Hessen

W4

GEORG MITTELBACH, CONNY LORENZ-HEFNER & MICHAELA HOFFMANN

Allgemein

In Hessen werden Trinkwasserschutzgebiete (TWS), bzw. für die staatlich anerkannten Heilquellen Heilquellenschutzgebiete (HQS), ausgewiesen. In diesen sind bestimmte Handlungen und Nutzungen vorsorglich verboten bzw. beschränkt. Das für die Ausweisung notwendige Gutachten wird durch das HLUG (vor 2000: HLFB) gefertigt.

Ein Wasserschutzgebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Einzugsgebiet einer Wassergewinnungs-

anlage. Da die Gefahr schädigender Einflüsse mit der Annäherung an den Fassungsbereich zunimmt, werden entsprechend dem steigenden Schutzbedarf Zonen ausgewiesen deren Schutzanforderungen in Richtung Fassungsbereich ansteigen.

Im HLUG erfolgt die zentrale Erfassung und Darstellung der festgesetzten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebiete in enger Zusammenarbeit mit den Regierungspräsidien.

Die Erfassung und Festsetzung der Schutzgebiete begann in Hessen bereits vor 1950.



Wasserschutzgebiete	Anzahl / Fläche in km ²	
Stand: Januar 2005	TWS	HQS
Im Verfahren	370/2 050	11/270
Festgesetzt	1 725/5 850	23/1 400

Anzahl der jeweiligen festgesetzten TWS und HQS zum 01.01. des Jahres seit 1955:

Datum	TWS	HQS	Gesamt
01.01.1955		6	6
01.01.1965	25	6	31
01.01.1975	439	6	445
01.01.1985	903	11	914
01.01.1995	1405	20	1425
01.01.2005	1725	23	1748

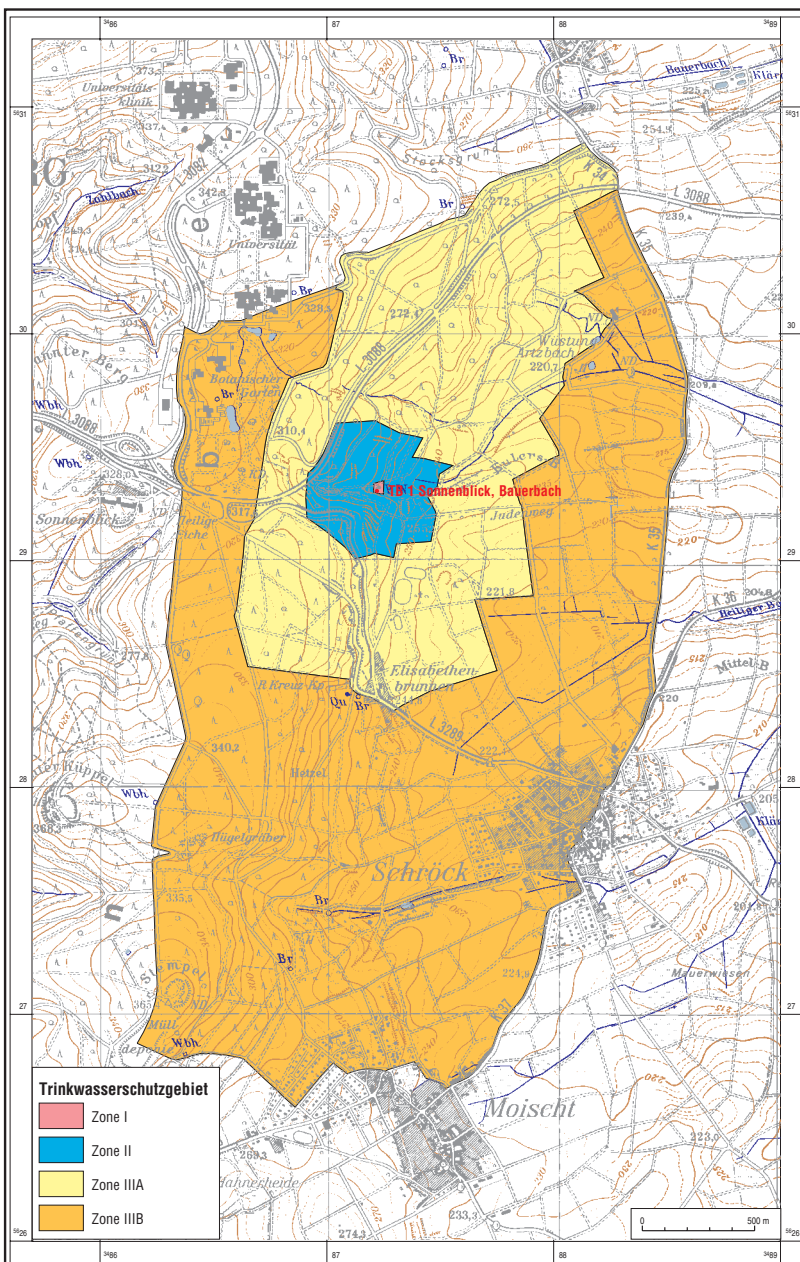
Die aktuellen Karten der Wasserschutzgebiete werden als analoge Karten in den Maßstäben 1:25 000 bis 1:200 000, als digitale Karten (ArcIMS) oder als

Wasserschutzgebiets-CD (Browsergestützte Anwendung mit pdf-Files) vorgehalten, aktualisiert und an Dritte abgegeben.

Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete dienen der Erhaltung und dem Schutz der Beschaffenheit des zur öffentlichen Wasserversorgung genutzten Grundwassers. Das Schutzgebiet wird in verschiedene Zonen eingeteilt:

Zum Erhalt der Güte des Grundwassers sind einzelne Handlungen in den Schutzzonen verboten. Diese Verbote sind in den Schutzgebietsverordnungen formuliert und werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.



Folgende Schutzzonen werden unterschieden:

Zone III

(Weitere Schutzzone):

Sie wird, wenn irgend möglich, bis zur Grenze des Einzugsgebietes der Fassung ausgedehnt und erfasst damit das gesamte, der Fassung zufließende Grundwasser. Eine Unterteilung in die Zonen IIIA und IIIB ist möglich. (in den Detailkarten gelb, bzw. bei Unterteilung, A gelb und B orange dargestellt)

Zone II

(Engere Schutzzone):

Diese Zone wird in der Regel so abgegrenzt, dass die Fließzeit des Grundwassers vom äußersten Rand der Schutzzone bis zur Fassung mindestens 50 Tage beträgt. In dieser Zeit können bakteriologische Verunreinigungen abgebaut werden. (in den Detailkarten blau dargestellt)

Zone I

(Fassungsbereich):

In diesem Bereich um die Wassergewinnungsanlage und in ihrer unmittelbaren Umgebung (bis ca. 50 m) muss jegliche Verunreinigung unterbleiben. Eine Flächennutzung, gleich welcher Art, ist daher nicht zugelassen. (in den Detailkarten rot dargestellt)

Heilquellenschutzgebiete

Heilquellen sind natürlich zutage tretende oder künstlich erschlossene Grundwässer, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder auf Grund langjähriger balneologischer Erfahrungen geeignet sind, therapeutischen Zwecken zu dienen.

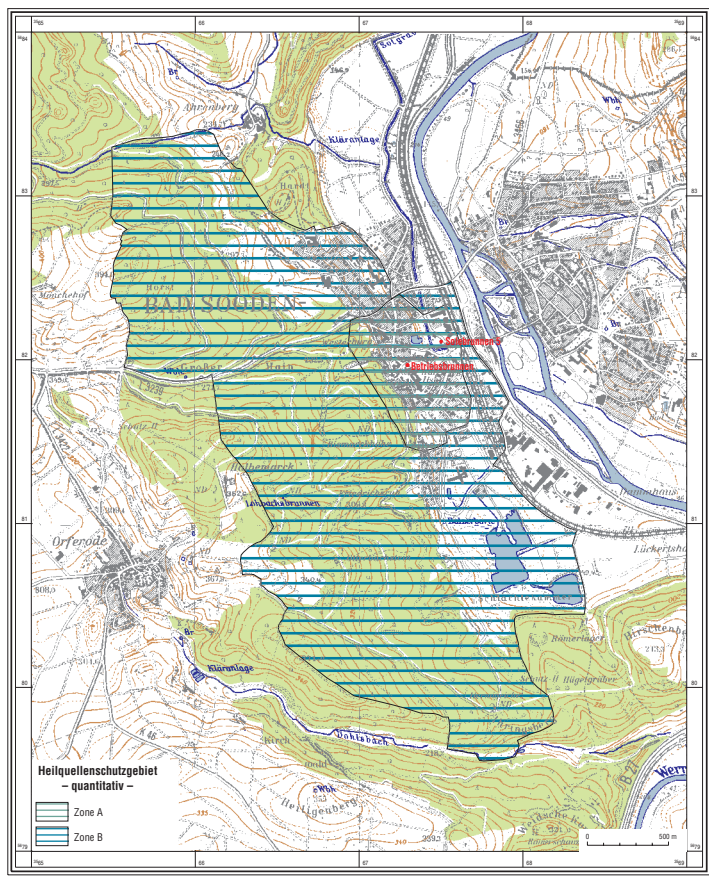
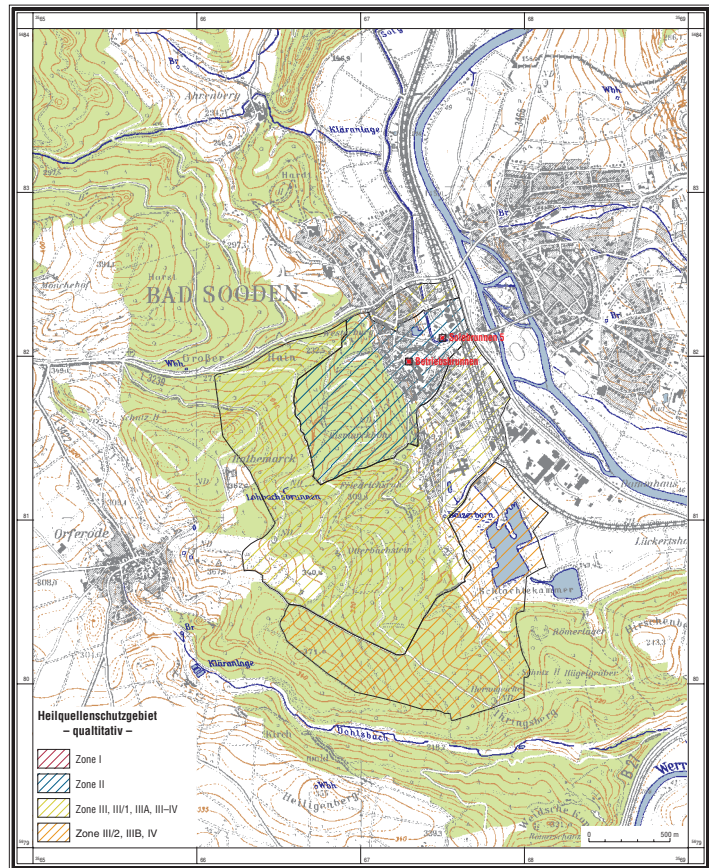
Als Heilquellenschutzgebiet wird das Gebiet abgegrenzt, in dem durch Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge eine Beeinträchtigung der Heilquelle möglich ist. Das Heilquellenschutzgebiet soll den qualitativen und den quantitativen Schutz der Heilquellen sicherstellen.

Der **quantitative Schutz** soll gewährleisten, dass das hydraulische System (Fließsystem) nicht beeinträchtigt und somit die Schüttung oder Ergiebigkeit nicht gemindert oder der individuelle Charakter der Heilquelle nicht verändert wird. Dabei wird je nach Tiefe der Eingriffe in den Untergrund und nach dem Ausmaß der anthropogen verursachten Veränderung der Oberfläche oder Druckfläche des sonstigen Grundwassers unterschieden zwischen **Zone B** (Äußere Zone) und **Zone A** (Innere Zone).

Verbote hierbei sind abhängig vom Bildungstyp und der Art der Heilquelle (z. B. Eingriffe in den Untergrund ab einer bestimmten Tiefe, Veränderungen der Grundwasserdruckfläche, Veränderungen der Fließrichtung, Grundwasserförderungen, Bergbau, Einleiten von Flüssigkeiten, Bohrungen, etc).

Der **qualitative Schutz** soll zur Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit der Heilquelle anthropogene Einträge von Stoffen verhindern.

Hier werden folgende Zonen unterschieden:
Zone III (Weitere Schutzzone)
Die Zone III soll grundsätzlich den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten, insbesondere vor dem Eintrag von nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen, von radioaktiven und von sonstigen,



die natürliche Reinheit des Heilwassers verändern- den Stoffen. Eine Unterteilung in III/1 und III/2 ist möglich.

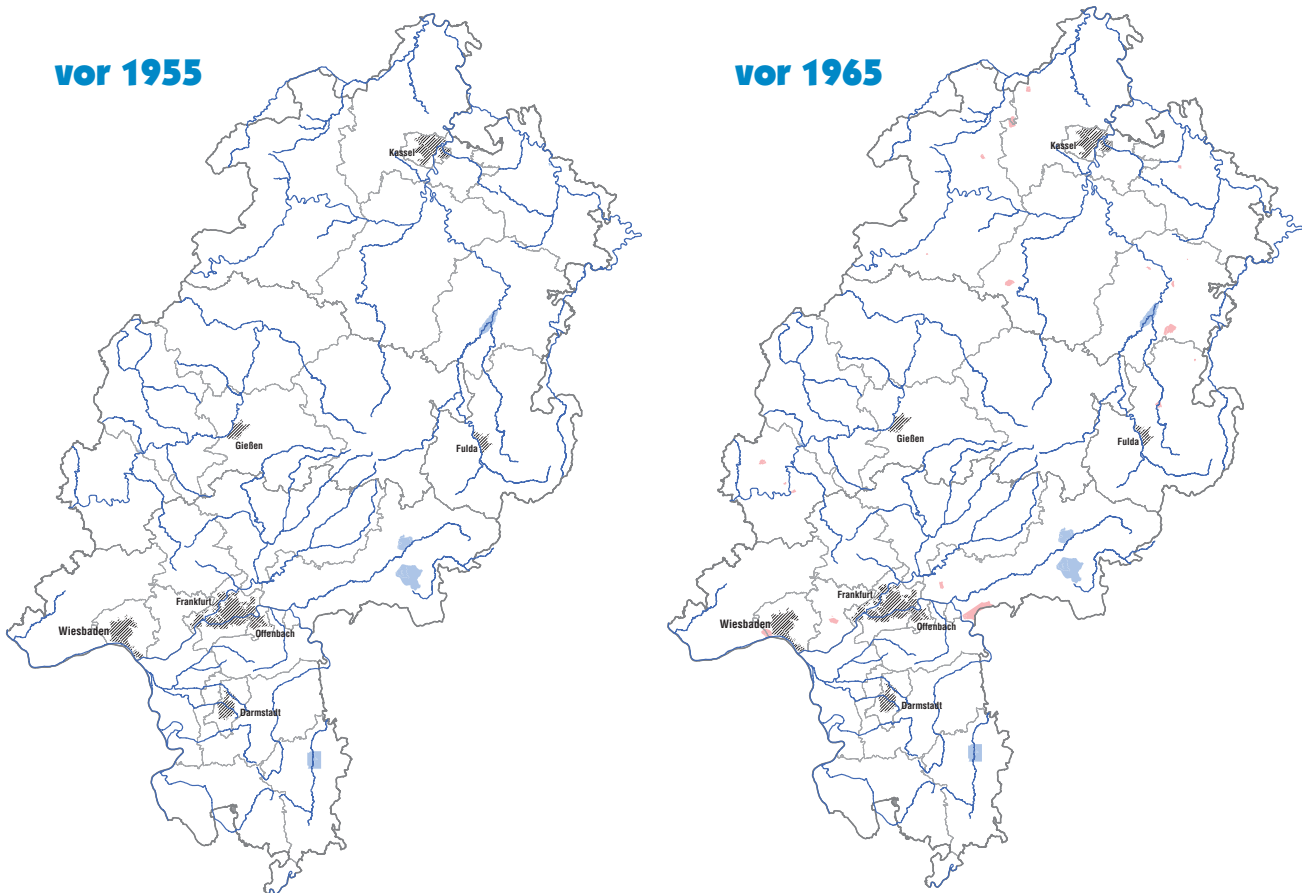
Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll zusätzlich Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren), Parasiten und Wurmeier sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Fassungsanlage gefährlich sind.

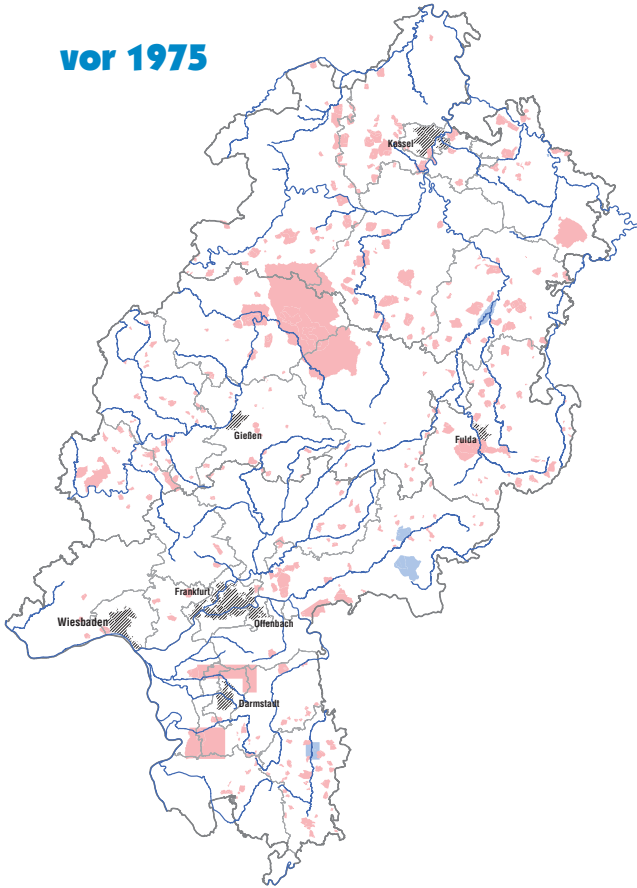
Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der Fassungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglicher Verunreinigung und Beeinträchtigung gewährleisten. Verbote hierbei sind abhängig vom Bildungstyp und der Art der Heilquelle, der Verbotskatalog ist analog zu dem der Trinkwasserschutzgebiete zu sehen.

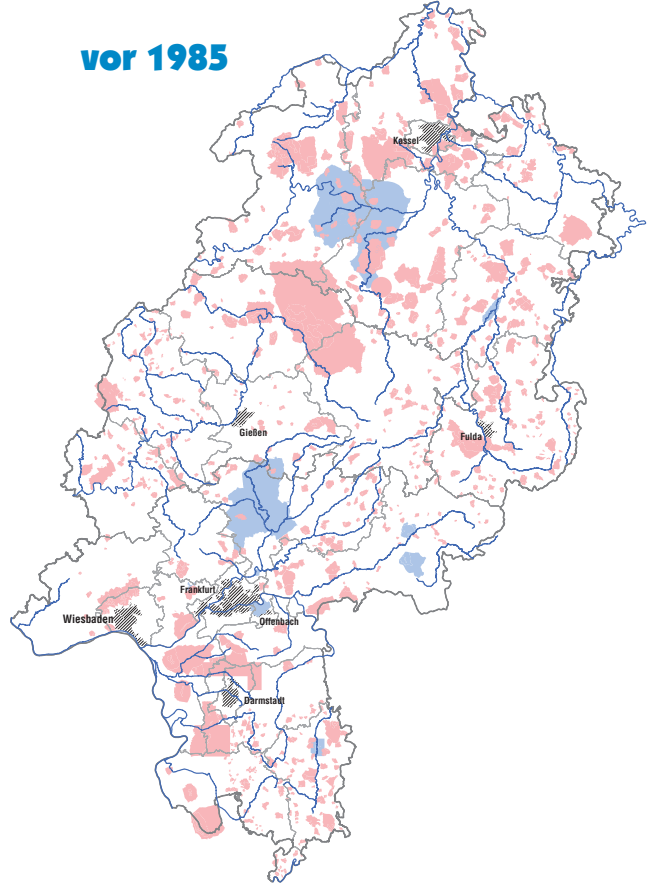
Zeitlicher Überblick zu Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten aus den Jahren 1955–2005



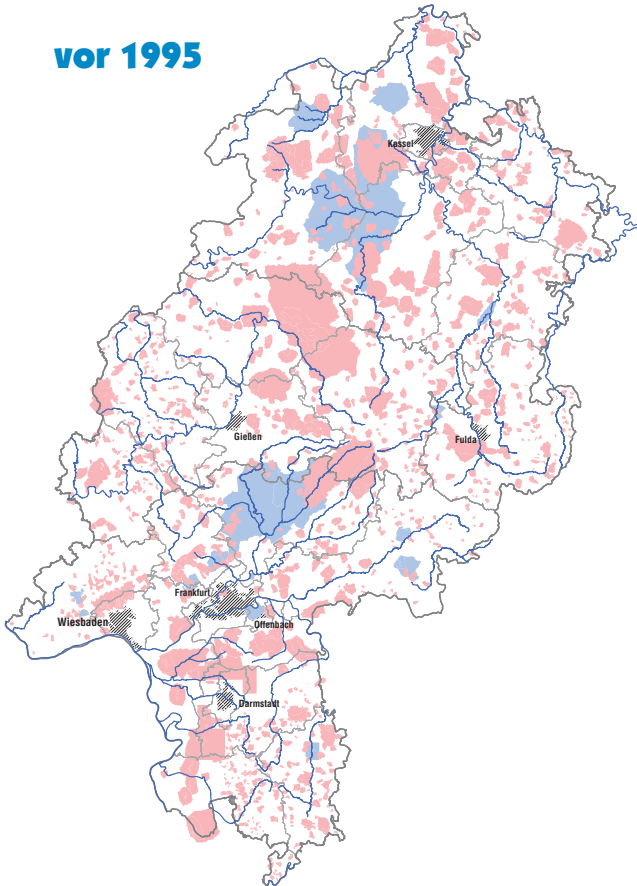
vor 1975



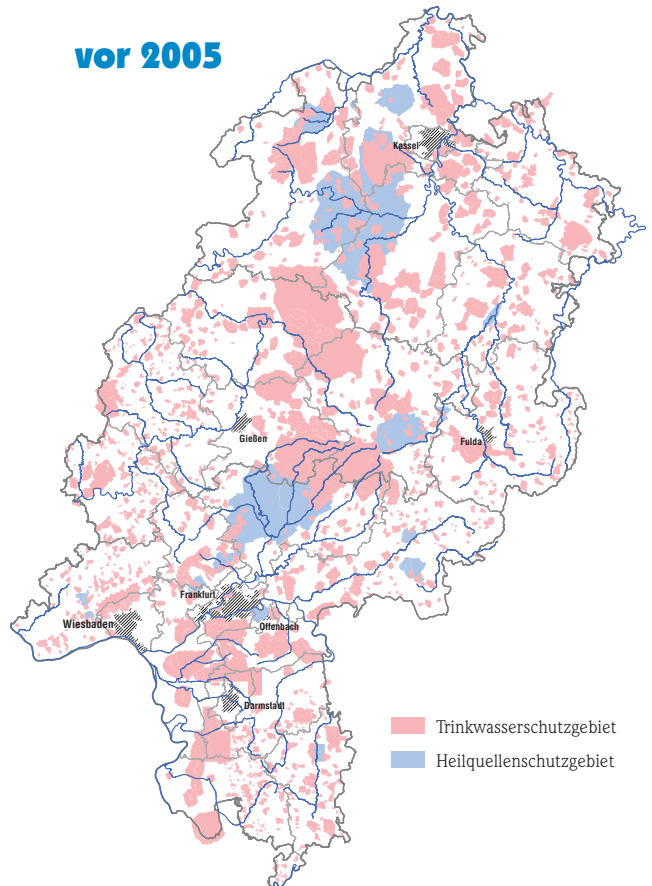
vor 1985



vor 1995



vor 2005



Trinkwasserschutzgebiet
Heilquellenschutzgebiet